



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 10

Ausgegeben in Osterode am Harz am 05.03.2009

38. Jahrgang

INHALT

Seite

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Ausschuss für Finanz- und Wirtschaftsangelegenheiten, Sitzung am 12.03.2009	93
Ausschuss für Schulangelegenheiten, Sitzung am 11.03.2009	94

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Gemeinde Hörden am Harz

Haushaltssatzung 2009	96
-----------------------	----

Samtgemeinde Bad Grund (Harz)

Feuerwehr, Satzung für die Freiwillige Feuerwehr	98
--	----

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes "Seniorenhilfe Bad Lauterberg im Harz, Leinhos-Apel-Stiftungen mit Sozialstation"	107
---	-----

Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr bis 30.06.2008 des Eigenbetriebes "Seniorenhilfe Bad Lauterberg im Harz, Leinhos-Apel-Stiftungen mit Sozialstation"	109
--	-----

Stadt Herzberg am Harz

Ausschuss für Finanzen und Abgaben, Sitzung am 10.03.2009	111
---	-----

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) Northeim

Vereinfachte Umlegung VU 07/07 "Molkereistraße 3, 5" in Schwiegershausen	112
--	-----

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des
Landkreises Osterode am Harz**

Bekanntmachung

Am

Donnerstag, dem 12. März 2009, 9:00 Uhr,

findet im Sitzungssaal des Landkreises Osterode am Harz, Herzberger Straße 5,
37520 Osterode am Harz, eine öffentliche Sitzung des

Finanz- und Wirtschaftsausschusses

statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 05.12.2008
4. 1. Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Ko-Finanzierung von EU-geförderten Investitionsmaßnahmen
5. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009
6. Anfragen und Mitteilungen
7. Einwohnerfragestunde

Osterode am Harz, 02. März 2009

Der Landrat
Bernhard Reuter

Bekanntmachung

Am

Mittwoch, dem 11. März 2009, 15:30 Uhr,

findet in der Haupt- und Realschule Badenhausen, Am Johannisborn 16,
37534 Badenhausen, eine öffentliche Sitzung des

Schulausschusses

statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 04.12.2008
4. Situation der Schülerbeförderung im Landkreis Osterode am Harz
5. Antrag der Wartberg-Schule Osterode auf Einrichtung einer Ganztagschule zum Schuljahr 2009/2010;
hier: Herstellung des Einvernehmens
6. Freiwilliger Zuschuss des Landkreises zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in besonderen Notlagen für die Mittagsverpflegung in Ganztagschulen und Schulen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht
7. Einrichtung von neuen Schulformen an den Berufsbildenden Schulen I
 - a) Einrichtung einer Berufseinstiegsklasse (BEK) in der Fachrichtung
- Wirtschaft -
 - b) Einrichtung von Schwerpunkten in der 1-jährigen Berufsfachschule
- Wirtschaft -
8. Beratung über die Anpassung der Produkte des Teilhaushaltes 8 an die Strategie

9. Anfragen und Mitteilungen

10. Einwohnerfragestunde

Osterode am Harz, 02. März 2009

Der Landrat
Bernhard Reuter

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Hörden am Harz
für das Haushaltsjahr 2009

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 15.11.2005, Nieders. GVBl. Seite 342, hat der Rat der Gemeinde Hörden am Harz in der Sitzung am 08.12.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	811.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	811.000 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	810.900 €
2.2 der Auszahlungen auf	1.000.800 €

festgesetzt.

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf

2.1.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	775.900 €
2.2.1 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	739.300 €
2.1.2 Einzahlungen für Investitionen	35.000 €
2.2.2 Auszahlungen für Investitionen	235.000 €
2.1.3 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	26.500 €

§ 2

Kreditermächtigung

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

**§ 5
Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 345 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 345 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 337 v.H.

Hattorf am Harz, den 08.12.2008

Hellwig
Gemeindedirektor

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, in der Zeit vom 06.03.2009 bis 16.03.2009 öffentlich aus.

Hattorf am Harz, den 03.03.2009

gez. Hellwig
Gemeindedirektor

Satzung

für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Bad Grund (Harz)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 8. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 362) hat der Rat der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 24. April 2008 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) beschlossen:

Folgende Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen stehen innerhalb dieser Satzung und haben Gültigkeit für die weiblichen wie auch die männlichen Personen:

GemBM	für Gemeindebrandmeister oder Gemeindebrandmeisterin	GJFW	für Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder Gemeindejugendfeuerwehrwart
stv. GemBM	für stellv. Gemeindebrandmeister oder stellv. Gemeindebrandmeisterin	stv. GJFW	für stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart
OrtsBM	für Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister	JFW	für Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart
stv. OrtsBM	für stellv. Ortsbrandmeisterin oder stellv. Ortsbrandmeister	stv. JFW	für stellv. Jugendfeuerwehrwartin oder stellv. Jugendfeuerwehrwart
KBM	für Kreisbrandmeisterin oder Kreisbrandmeister	BSEB	für Brandschutzerziehungsbeauftragte oder Brandschutzerziehungsbeauftragten
SW	für Schriftwartin oder Schriftwart	LM	für Löschmeisterin oder Löschmeister
stv. SW	für stellv. Schriftwartin oder stellv. Schriftwart	RF	für Rechnungsführerin oder Rechnungsführer
GSB	für Gemeindegemeinschaftsbeauftragte oder Gemeindegemeinschaftsbeauftragter	stv. RF	für stellv. Rechnungsführerin oder stellv. Rechnungsführer
SB	für Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter	SGB	für Samtgemeindebürgermeisterin oder Samtgemeindebürgermeister
GW	für Gerätewartin oder Gerätewart		

§ 1

Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Bad Grund (Harz). Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung der in den Gemeinden

Bad Grund (Harz),
Badenhausen,
Eisdorf,
Eisdorf, OT Willensen,
Gittelde,
Windhausen

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) nach dem Nieders. Brandschutzgesetz (NBrandSchG) obliegenden Aufgaben.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) wird von dem GemBM geleitet (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Er ist im Dienst Vorgesetzter der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgabe ist die von der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) erlassene "Dienstweisung für GemBM und OrtsBM der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stv. GemBM.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG) wird von dem OrtsBM geleitet. Er ist im Dienst Vorgesetzter der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) erlassene "Dienstanweisung für GemBM und OrtsBM der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den stv. OrtsBM.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

Der OrtsBM bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer und stellv. Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. § 1 Abs. 2 und § 3 der Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen). OrtsBM können die Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen abberufen. Der GemBM ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 5

Samtgemeindekommando

(1) Das Samtgemeindekommando unterstützt den GemBM. Dabei obliegen dem Samtgemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
2. Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
3. Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) - (Abschnitt: Feuerschutz),
4. Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
5. Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
6. Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
7. Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.

(2) Das Samtgemeindekommando besteht aus

1. dem GemBM als Leiter,
2. dem stv. GemBM, dem OrtsBM, dem stv. OrtsBM und dem GJFW oder dem stv. GJFW als Beisitzer kraft Amtes,
3. dem SW, dem stv. SW, dem RF, dem stv. RF, dem GSB, dem BSEB und dem Leiter des Spielmannzuges als bestellte Beisitzer,
4. den Leitern der Werkfeuerwehren im Samtgemeindebereich als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht.

Die Beisitzer gemäß Satz 1 Nr. 3 werden auf Vorschlag der in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Samtgemeindekommandomitglieder von dem GemBM aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Samtgemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

(3) Das Samtgemeindekommando wird von dem GemBM bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Samtgemeindekommando ist einzuberufen, wenn der SGB, der Samtgemeindeausschuss oder mehr als die Hälfte der Samtgemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(4) Das Samtgemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Beschlüsse des Samtgemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Samtgemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(6) Über jede Sitzung des Samtgemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem GemBM und einem weiteren Mitglied des Samtgemeindekommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem SGB zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt den OrtsBM. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2, 4, 5, 6 und 7 aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 20).

(2) Das Ortskommando besteht aus

1. dem OrtsBM als Leiter,
2. dem stv. OrtsBM, den Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) und/oder dem JFW oder dem stv. JFW als Beisitzer kraft Amtes,
3. dem SW, dem stv. SW, dem RF, dem stv. RF, dem GW oder dem SB und dem Leiter des Feuerwehrspiellmannszuges als bestellte Beisitzer,
4. dem Leiter der Vorbereitungsgruppe der Jugendabteilung mit beratender Stimme.

Die Beisitzer gemäß Satz 1 Nr. 3 werden von dem OrtsBM aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das Ortskommando wird von dem OrtsBM bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der GemBM oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der GemBM kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem OrtsBM und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem GemBM sowie dem SGB zuzuleiten.

**§ 7
Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der GemBM, der OrtsBM, das Gemeindegewand oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderen Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegt ihr

1. die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
2. die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
3. die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von dem OrtsBM bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der SGB, der Samtgemeindeausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem OrtsBM geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem OrtsBM oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem GemBM sowie dem SGB zuzuleiten.

**§ 8
Verfahren bei Vorschlägen**

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den dem Rat der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (GemBM, OrtsBM sowie der Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Aktive Mitglieder

(1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) oder auswärtige Personen, die in der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) eine Arbeitsstelle haben, über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Aufnahme gesuche sind an die für den Wohnsitz oder die Arbeitsstätte zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Samtgemeinde Bad Grund (Harz) kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Samtgemeinde Bad Grund (Harz).

(3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Der OrtsBM hat den SGB oder den GemBM vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit der SGB darauf nicht generell verzichtet hat.

(4) Aufgenommene Bewerber werden von dem OrtsBM als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren oder sind, ist § 8 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen (Dienstgrad-VO-FF) vom 21. September 1993 (Nds. GVBl. S. 362) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme der Feuerwehrfrau oder des Feuerwehrmannes. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

"Ich verpflichte mich

- zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Ausbildungsdienst und Lehrgängen,
- mich im Alarmfall unverzüglich, unter Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften, am Feuerwehrhaus einzufinden,
- im Dienst- und Einsatzbetrieb den Anweisungen der Vorgesetzten unverzüglich nachzukommen,
- den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber stets vorbildlich und kameradschaftlich zu verhalten,
- Dienstankordnungen, Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften immer gewissenhaft zu beachten,
- die mir anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Gerätschaften und feuerwehreigenen Einrichtungen grundsätzlich pfleglich zu behandeln und ausschließlich zu dienstlichen Zwecken zu nutzen. Ich werde diese Gegenstände beim Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) über den OrtsBM unaufgefordert funktionstüchtig und gereinigt wieder abgeben. Nicht zurückgegebene Gegenstände werden durch die Samtgemeinde Bad Grund (Harz) in Rechnung gestellt.
- bei längerer Verhinderung z. B. aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen, dieses der Wehrführung mitzuteilen,
- über dienstliche Absprachen und / oder Vorgänge stets Verschwiegenheit zu wahren.

Ich bin mir bewusst, dass eine unzureichende Teilnahme am Ausbildungs- und Übungsdienst eine Versetzung in die Reserveabteilung zur Folge hat."

(6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz oder ihrer Arbeitsstätte. In Einzelfällen kann das Gemeindeführeramt eine hiervon abweichende Regelung treffen.

(7) Aktive Mitglieder können zusätzlich Mitglied einer anderen Feuerwehr außerhalb der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) sein, wenn sie im Bereich der anderen Feuerwehr eine Arbeitsstätte haben. Diese Mitgliedschaft ist dem Ortskommando unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**§ 10
Mitglieder der Altersabteilung**

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

**§ 11
Reserveabteilung**

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Reserveabteilung zu übernehmen, wenn sie am im Dienstplan festgesetzten Ausbildungs- und Übungsdienst unzureichend teilnehmen. Die Übernahme in die Reserveabteilung erfolgt auf Beschluss des Ortskommandos.
- (2) Bei einer Zugehörigkeit zu der Reserveabteilung von einem Jahr kann auf Beschluss des Ortskommandos eine Übernahme in die Altersabteilung erfolgen.

**§ 12
Mitglieder der Jugendabteilung**

- (1) Jugendabteilungen können in den Ortsfeuerwehren eingerichtet werden.
- (2) Kinder und Jugendliche aus der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglieder der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 20 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.
- (4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag des Jugendfeuerwehrausschusses.

**§ 13
Mitglieder der Vorbereitungsgruppe für die Jugendabteilung (Kinderfeuerwehr)**

- (1) Vorbereitungsgruppen für die Jugendabteilungen können in den Ortsfeuerwehren eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) können nach Vollendung des 6. Lebensjahres Mitglieder der Vorbereitungsgruppe für die Jugendabteilung werden, wenn der schriftliche Antrag des Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 20 Abs.3 genannte Altergrenze tätig werden.
- (4) Über die Aufnahme in die Vorbereitungsgruppe entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag des Jugendfeuerwehrausschusses.

§ 14

Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung "Feuerwehrmusik"

- (1) Ein Feuerwehrspielmansszug ist bei der Ortsfeuerwehr Eisdorf aufgestellt.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung "Feuerwehrmusik" ist nicht an besondere Voraussetzungen gebunden. Mitglieder können auch Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) haben. Die Mitglieder dieser Abteilung können auf Beschluss des Ortskommandos vom Einsatzdienst freigestellt werden.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Samtgemeinde Bad Grund (Harz). Hierzu zählen die Dienstanweisung für den GemBM, die Dienstanweisung für den OrtsBM, die Organisationsgrundsätze/Jugendordnung für die Jugendabteilungen und die Organisationsgrundsätze für die Vorbereitungsgruppen der Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Bad Grund (Harz).

§ 16

Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Bad Grund (Harz), die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) und des GemBM durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 17

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 18

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenden Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Die Mitglieder der Vorbereitungsgruppen für die Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Vorbereitungsgruppe gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(5) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde Bad Grund (Harz) den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(6) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens nach den Richtlinien des zuständigen Unfallversicherers - mit Durchschrift an den GSB und die Samtgemeinde Bad Grund (Harz) über die Ortsfeuerwehr zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(7) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 6 Satz 3 entsprechend.

§ 19

Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen und über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen an aktive Mitglieder verliehen werden.

(2) Die Verleihung des Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad "Hauptfeuerwehrfrau/Hauptfeuerwehrmann" vollzieht der OrtsBM auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des GemBM. Verleihungen ab Dienstgrad "LM" vollzieht der GemBM auf Beschluss des Ortskommandos nach Anhörung des Gemeindekommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht der GemBM auf Beschluss des Gemeindekommandos. Die Verleihung des Dienstgrades ab "LM" bedarf der Zustimmung des KBM.

§ 20

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch:

1. Austritt,
2. Geschäftsunfähigkeit,
3. Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
4. Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde bei aktiven Mitgliedern oder der Arbeitsstätte bei auswärtigen aktiven Mitgliedern,
5. Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus

1. mit der Auflösung der Jugendabteilung,
2. mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Vorbereitungsgruppe darüber hinaus

1. mit der Auflösung der Vorbereitungsgruppe,
2. mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme in die Jugendabteilung, spätestens jedoch mit der Vollendung des 12. Lebensjahres.

- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch die Samtgemeinde Bad Grund (Harz) schriftlich mitzuteilen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat oder
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.
- (7) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Betroffenen und der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) erlassen.
- (8) Aktive Mitglieder, Mitglieder der Jugendabteilung oder Mitglieder der Vorbereitungsgruppe können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von dem OrtsBM bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (9) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Absatz 1) hat die Ortsfeuerwehr über den GemBM der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände in einwandfreiem Zustand bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände. Eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad wird erst nach der Abgabe der Gegenstände ausgestellt. Nach Verstreichen der Frist ist von der Ortsfeuerwehr unverzüglich eine schriftliche Mitteilung mit Angabe der nicht abgegebenen Gegenstände an die Samtgemeinde Bad Grund (Harz) zu senden.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß § 20 Abs. 10 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung durch die Samtgemeinde Bad Grund (Harz) nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde Bad Grund (Harz) den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) vom 20. Oktober 1995 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 21. Dezember 2004 außer Kraft.

Windhausen, den 28. Januar 2009

Samtgemeinde Bad Grund (Harz)


Harald Dietzmann
Samtgemeindegemeindevorsteher

Stadt Bad Lauterberg im Harz

, am 02.03.2009

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes „Seniorenhilfe Bad Lauterberg im Harz, Leinhos-Apel-Stiftungen mit Sozialstation“ wurde im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osterode am Harz von der Kommuna-Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, geprüft.

Nachstehend wird in vollem Umfang der erteilte Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft:

„ Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung des Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist unzureichend. Der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat am 28. Juni 2007 die Einstellung und die Auflösung des Eigenbetriebes spätestens zum 30. Juni 2008 beschlossen. Der Eigenbetrieb wird unter den gegebenen Umständen wirtschaftlich geführt.

Hannover, den 01. Oktober 2008

Kommuna-Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dipl.-Oec. Thomas Hake-Söhle
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Bw. Lothar Jeschke
Wirtschaftsprüfer “

und der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes:

„ Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osterode am Harz bestätigt nach §§ 123, 124 NGO als zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007 und des Lageberichts 2007 der

Seniorenhilfe Bad Lauterberg im Harz, Leinhos-Apel-Stiftungen mit Sozialstation Bad Lauterberg im Harz

durch die

Kommuna-Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover

mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Bericht der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 01.10.2008 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2007 und des Lageberichtes 2007 enthält einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk nach § 28 (2) EigBetrVO. Danach ist die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität unzureichend.

Der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat die Einstellung und Auflösung des Betriebes zum 30.06.2008 beschlossen. Unter diesen Umständen wird der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt (§ 28 Abs. 2 Sätze 1 und 2 EigBetrVO).

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen.

Osterode am Harz, den 26.01.2009
RPA – Az. 275/1 (2007)

Rechnungsprüfungsamt des
Landkreises Osterode am Harz
Im Auftrage:

Jürgen Kuhnert (L. S.) "

veröffentlicht.

Der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 26.02.2009 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz stellt den vorgelegten Jahresabschluss und den Lagebericht 2007 des Eigenbetriebes „Seniorenhilfe Bad Lauterberg im Harz“ fest.**

Der Jahresverlust des städtischen Altersheimes in Höhe von 219.174,34 € wird durch Vortrag auf das Jahr 2008 abgedeckt.

Der Jahresgewinn der städtischen Sozialstation in Höhe von 26.337,57 € wird auf das Jahr 2008 vorgetragen.

- b) Der Werkleitung des Eigenbetriebs „Seniorenhilfe Bad Lauterberg im Harz“ wird für das Wirtschaftsjahr 2007 Entlastung erteilt.**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2007 liegen in der Zeit vom 09.03. – 13.03.2009 im Rathaus der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Ritscherstrasse 6 – 8, 37431 Bad Lauterberg im Harz, Zimmer 112, in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Montag bis Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr öffentlich aus.

Der Bürgermeister, Matzenauer

Stadt Bad Lauterberg im Harz

, am 02.03.2009

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr bis 30.06.2008 des Eigenbetriebes „Seniorenhilfe Bad Lauterberg im Harz, Leinhos-Apel-Stiftungen mit Sozialstation“ wurde im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osterode am Harz von der Kommuna-Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, geprüft.

Nachstehend wird in vollem Umfang der erteilte Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft:

„ Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung des Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist durch die vom Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz am 28. Juni 2007 beschlossenen Auflösung des Eigenbetriebes geprägt. Der Eigenbetrieb wurde unter den gegebenen Umständen bis zum Tag der Schließung wirtschaftlich geführt.

Hannover, den 01. Oktober 2008

Kommuna-Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dipl.-Oec. Thomas Hake-Söhle
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Bw. Lothar Jeschke
Wirtschaftsprüfer “

und der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes:

„ Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osterode am Harz bestätigt nach §§ 123, 124 NGO als zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30.06.2008 und des Lageberichts 2008 – Rumpfgeschäftsjahr - der

Seniorenhilfe Bad Lauterberg im Harz, Leinhos-Apel-Stiftungen mit Sozialstation Bad Lauterberg im Harz

durch die

Kommuna-Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover

mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Bericht der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 01.10.2008 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30.06.2008 und des Lageberichtes 2008 enthält einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk nach § 28 (2) EigBetrVO. Danach ist die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität unzureichend.

Der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat die Einstellung und Auflösung des Betriebes zum 30.06.2008 beschlossen. Unter diesen Umständen wird der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt (§ 28 Abs. 2 Sätze 1 und 2 EigBetrVO).

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen.

Osterode am Harz, den 26.01.2009
RPA – Az. 275/1 (2007)

Rechnungsprüfungsamt des
Landkreises Osterode am Harz
Im Auftrage:

Jürgen Kuhnert (L. S.) "

veröffentlicht.

Der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 26.02.2009
folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz stellt den vorgelegten Jahresabschluss und den Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr bis zum 30.06.2008 des Eigenbetriebes „Seniorenhilfe Bad Lauterberg im Harz“ fest.**

Die Jahresverluste werden, soweit erforderlich, durch den städt. Haushalt ausgeglichen.

- b) Der Werkleitung des Eigenbetriebs „Seniorenhilfe Bad Lauterberg im Harz“ wird für das Rumpfgeschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2008 liegen in der Zeit vom 09.03. – 13.03.2009 im Rathaus der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Ritscherstrasse 6 – 8, 37431 Bad Lauterberg im Harz, Zimmer 112, in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Montag bis Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr öffentlich aus.

Der Bürgermeister, Matzenauer

Stadt Herzberg am Harz

den 26.02.2009

Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Abgaben

Am Dienstag, den 10.03.2009, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die 6. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Abgaben vom 25.11.2008
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. 1. Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan für das Jahr 2009
7. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
8. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Walter
Bürgermeister

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
sonstiger Dienststellen und Organisationen



Behörde für Geoinformation, Landentwicklung
und Liegenschaften (GLL) Northeim

Bekanntmachung

zur vereinfachten Umlegung VU 07/07 "Molkereistraße 3, 5" in Schwiegershausen

Nach § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl.I.S.2253) in der z.Z. geltenden Fassung wird bekannt gemacht, dass der am 16.02.2009 aufgestellte Beschluss – vereinfachte Umlegung - am 05. März 2009

unanfechtbar geworden ist.

Gemäß § 83 Abs. 2 BauGB wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss – vereinfachte Umlegung - vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Ausgetauschte oder einseitig zugeteilte Grundstücksteile und Grundstücke werden so, wie sie stehen und liegen, Bestandteil des Grundstücks, dem sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke.

Mit dieser Bekanntmachung werden die neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücksteile oder Grundstücke eingewiesen.

Soweit im Beschluss – vereinfachte Umlegung - für den Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, hat die Bekanntmachung auch folgende Wirkungen:

- das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen oder Grundstücken geht lastenfrei auf die neuen Eigentümer über,
- Besitz, Nutzungen, Lasten und Gefahren der zugeteilten Grundstücksteile oder Grundstücke gehen ebenfalls auf die neuen Eigentümer über,
- mit dieser Bekanntmachung werden die im Beschluss – vereinfachte Umlegung - festgesetzten Geldleistungen fällig. Dinglich Berechtigte, deren Rechte durch den Beschluss – vereinfachte Umlegung - beeinträchtigt werden, sind insoweit auf den Geldanspruch des Eigentümers angewiesen.

Die GLL Northeim veranlasst die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters bei den zuständigen Behörden. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der GLL Northeim, Dienststelle Göttingen, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen einzulegen.

Göttingen, den 05. März 2009

GLL Northeim




Gerloff